

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden. Sie gelten insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln unseren gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden abschliessend. Insbesondere werden allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wie Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.
- 1.3 Änderungen, Nebenabreden bzw. Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote, Auftragsbestätigungen, Werkzeuge, Entwürfe, Mehr- oder Minderlieferungen

- 2.1 Umfang und Bedingungen des Vertrages ergeben sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Haben wir ausnahmsweise ein verbindliches mündliches oder schriftliches Angebot abgegeben und ist dieses vom Kunden fristgerecht angenommen, ist gleichfalls unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend, es sei denn, der Kunde hat ihr unverzüglich widersprochen.
- 2.2 Die dem Angebot beigefügten Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Mass- und Gewichtsangaben, Muster sind nur massgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 2.3 Bei offensichtlichen Schreib- und Rechenfehlern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 2.4 Die gänzliche oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Werkzeugkosten gibt dem Kunden keinen Anspruch auf das Eigentum an den Werkzeugen. Diese bleiben in jedem Fall unser Eigentum, und zwar unabhängig von eventuellen gewerblichen Schutzrechten des Kunden.
- 2.5 Unterlagen über unsere Produkte, insbesondere Entwürfe, Angaben von Zusammensetzungen, Zeichnungen, bleiben in jedem Fall in unserem Eigentum unter Einschluss von immateriellen Schutzrechten wie Patenten, Urheberrechten, und zwar auch dann, wenn es zu einer Auftragserteilung kommt. Das Recht zu ihrer Benutzung und Vervielfältigung steht daher ausschliesslich uns zu. Sind in den Entwürfen Vorlagen des Kunden enthalten, so beziehen sich die vorstehenden Regelungen ausschliesslich auf den von uns gestalteten Teil der Entwürfe.
- 2.6 Mehr- oder Minderlieferungen sind uns bis zu 10 % der Gesamtmenge gestattet. Bei Mehrlieferungen erhöht sich der Preis, bei Minderlieferungen reduziert er sich entsprechend.

3. Material des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, durch eine Versicherung die von ihm zur Verfügung gestellten Produkte, wie z.B. Füllgut, Rohstoffe, Packmaterial, Etiketten, etc., sowie die für ihn speziell hergestellten Formen und Formenteile, sowie die daraus hergestellten Produkte, die bei uns eingelagert sind, abzudecken.
Maropack hält obige Dinge nicht versichert.

4. Prüfungspflicht des Kunden

- 4.1 Gegenstand des Vertrages ist ausschliesslich die ordnungsgemässe Einfüllung des Füllguts in Primär- oder Sekundärverpackungen. Beschaffen wir das Füllgut selbst, ist Gegenstand des Vertrags auch die ordnungsgemässe Beschaffenheit des Füllguts. Die Prüfung, ob eine dafür von uns vorgeschlagene Primär- oder Sekundärverpackung für das Füllgut insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Stabilität geeignet ist, obliegt allein dem Kunden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die notwendigen, insbesondere die eventuell gesetzlich erforderlichen Stabilitätsprüfungen vorzunehmen. Wir sind bereit, dem Kunden für diese Prüfungen Materialmaterialien auf Anforderungen zur Verfügung zu stellen; eine Berechnung behalten wir uns vor.
- 4.2 Die Überprüfung der von uns auf Vorschlag des Kunden bei der Ausführung des Vertrags zu verwendenden Markenzeichen, Warenzeichen, Warenaufmachungen, Werbetexten, Produkthinweise und -warnungen usw. auf Rechte Dritter, auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt allein dem Kunden. Der Kunde hat uns deshalb freizustellen, wenn wir bei Durchführung des Vertrages Rechte Dritter verletzen.

5. Preise, Zahlungsfristen, Zahlungsverzug, Verrechnung

- 5.1 Der Kunde hat den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen. Der Preis versteht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk ausschliesslich Verpackung und Versicherung.
- 5.2 Der Preis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- 5.3 Wechsel und Checks werden nur erfüllungshalber und nach Vereinbarung, Wechsel zusätzlich nur unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit, angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Ausstellung bzw. Einreichung an zum dann üblichen Satz berechnet.
- 5.4 Werden die Zahlungsziele von Abs. 5.2 überschritten, haben wir das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank, mindestens aber in Höhe von 5 %, zu berechnen.
- 5.5 Zur Verrechnung und Zurückbehaltung mit gleichartigen Forderungen ist der Kunde nur für Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf Forderungen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis.
- 5.6 Tritt nach Auftragserteilung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Auftragserteilung bekannt, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.

6. Lieferfristen, Lieferverzug, Teillieferungen

- 6.1 Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich. Ist ausnahmsweise eine verbindliche Lieferfrist vereinbart worden, beginnt sie mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Ihr Beginn ist jedoch hinausgeschoben, solange noch nicht alle Einzelheiten des Vertrags geklärt sind, insbesondere der Kunde noch nicht alle Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben verschafft sowie eine vereinbarte Anzahlung geleistet

hat. Die Lieferfrist kann nur eingehalten werden, wenn der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt. Sie ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf versandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

- 6.2 Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Massnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebs im ganzen oder wichtiger Abteilungen, durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen oder durch unvorhersehbaren hohen Krankenstand, gravierende Transportstörungen z.B. durch Strassenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel, Fahrverbote. Dauern diese Umstände mehr als vier Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 6.3 Ist die Überschreitung einer angemessenen Lieferfrist von uns zu vertreten, kommen wir erst in Verzug, wenn der Kunde uns eine angemessene Nachfrist, die wenigstens drei Wochen betragen muss, gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Anschliessend kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 6.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Für Teillieferungen können wir Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

7. Versand, Annahmeverzug des Kunden

- 7.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden, und zwar auch dann, wenn wir die Kosten tragen. Wir sind zum Abschluss einer Transportversicherung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Kosten einer Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Transport aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder aufgrund eines Verhaltens des Kunden, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über.
- 7.2 Falls der Kunde nicht eine gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmen wir das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder die billigste Möglichkeit gewährt wird.
- 7.3 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen mangelhafter Verpackung der Produkte, wegen Nichtbeachtung einer Verpackungsanweisung oder wegen Nichtbeachtung einer Versandanweisung sind ausgeschlossen.
- 7.4 Bei Beschädigung oder Verlust der Produkte auf dem Transport hat der Kunde beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- 7.5 Nimmt der Kunde versandfertig gemeldete Produkte nicht rechtzeitig ab, sind wir berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und Zahlung des Preises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrags abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

8. Mängelrüge, Abnahme, Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns erbrachte Leistung, d.h. die Primär- oder Sekundärverpackung und das in diese eingefüllte Füllgut unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und allfällige Mängel zu rügen. Die vorstehend geregelte Untersuchungs- und Rügepflicht obliegt dem Kunden auch, wenn er uns Füllgut oder sonstige Materialien angeliefert hat. Die Rüge hat unverzüglich zu erfolgen, wobei eine Rüge innerhalb sieben Werktagen nach Übergang der Gefahr auf den Kunden in jedem Fall rechtzeitig ist.
- 8.2 Soweit unsere Leistung vom Kunden aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen abzunehmen ist, gilt die Abnahme 14 Tage nach Übergang der Gefahr auf den Kunden als erklärt.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Eventuelle Angaben von Mindesthaltbarkeit durch den Kunden haben auf die Gewährleistungsfrist keine Auswirkungen, führen insbesondere nicht zu Ihrer Verlängerung.
- 8.4 Unsere Produkte gelten nur dann als mangelhaft, wenn sie nachweisbar mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit für den vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern oder wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.
- 8.5 Bei Mängeln der Produkte kann der Kunde nur Nachbesserung verlangen. Statt der Nachbesserung sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt. Ein Anspruch des Kunden auf Ersatzlieferung ist ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für aus dem Sortiment genommene Produkte sowie nach der Abnahme der Produkte.
- 8.6 Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrags oder die Herabsetzung des Preises zu verlangen, wenn die Nachbesserung fehlschlägt.
- 8.7 Für normale Abnutzung und Mängel, die durch unsachgemässe Behandlung oder Lagerung unter nicht angemessenen Bedingungen der Produkte durch den Kunden oder von Dritten verursacht werden, haften wir nicht.
- 8.8 Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn eventuelle Mängel unserer Leistung Folge von Pflichtverletzungen des Kunden sind.
- 8.9 Bei teilbaren Leistungen beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Kunden auf den betroffenen Teil.
- 8.10 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ohne Auswirkungen auf Zahlungspflichten und Zahlungsfristen. Erfüllt der Kunde seine Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen daher unsere vorstehend geregelten Gewährleistungspflichten bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten.
- 8.11 Haben wir vor Auftragserteilung auf Wunsch des Kunden eine Probecharge o.ä. hergestellt, so ist diese Probecharge kein Muster im Sinne von Art. 222 OR. Soweit Abweichungen der Produkte von der Probecharge einen Mangel darstellen, hat der Kunde deshalb nur die vorstehenden Rechte.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferten Produkte bleiben in unserem Eigentum, bis wir alle Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten haben.

- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 9.3 Der Kunde wird die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 9.4 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit eines Eigentumsvorbehaltes von uns bestimmte Massnahmen erforderlich, so hat uns der Kunde hierauf hinzuweisen und solche Massnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an den gelieferten Produkten oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

10 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit uns entstehen, wird ausgeschlossen.

11. Haftung

- 11.1 In Ziffer 8 dieser Bedingungen nicht ausdrücklich erwähnte Ansprüche aus irgendeinem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am gelieferten Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie Ersatz von Folgeschäden und anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn diese Schäden durch Verletzung der Pflicht zur Nachbesserung entstanden sind, jedoch gilt dies nicht, wenn den Produkten eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.
- 11.2 Ansprüche (inkl. Rückgriffsansprüche) des Kunden aus unerlaubter Handlung, Produkthaftungspflicht, falscher oder unterlassener Beratung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag sowie andere nicht ausdrücklich genannte Ansprüche sind ausgeschlossen, dies auch wenn den Produkten eine zugesicherte Eigenschaft fehlt.
- 11.3 Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns sind in jedem Fall nur zulässig, sofern uns ein nachweisbares Verschulden trifft und auf einen Höchstbetrag von CHF 2'000'000 (i. W. Zwei Millionen Schweizer Franken) begrenzt. Ansprüche für reine Vermögensschäden, die nicht auf Sach- oder Personenschäden zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen. Letzteres gilt auch dann, wenn die Vermögensschäden durch die Nachbesserung entstanden sind.
- 11.4 Alle in diesen Bedingungen erwähnten Haftungsausschlüsse gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der maropack ag, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im übrigen gelten sie auch nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist CH-6144 Zell.
- 12.2 Der **ausschliessliche Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten befindet sich an unserem Sitz in **CH-6144 Zell**. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

13. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das schweizerische Recht. Die Anwendung der einheitlichen und der UN-Kaufgesetze wird ausgeschlossen.

14. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesen Bedingungen normierten Mass der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Mass der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten.

AGB/D/2000/1